

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 716 - 716

Ist ein Verzicht auf die Vereidigung eines Zeugen gemäß C.P.O. § 267 anzunehmen, wenn die Nichtvereidigung desselben auf einem Beschlusse des erkennenden Gerichts in der Schlußverhandlung beruht?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## Nr. 33.

**Ist ein Verzicht auf die Vereidigung eines Zeugen gemäß C.P.O. § 267 anzunehmen, wenn die Nichtvereidigung desselben auf einem Beschlusse des erkennenden Gerichts in der Schlußverhandlung beruht?**

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 15. April 1891 in Sachen P. Beklagten, wider Sch. und Gen., Kläger. IV. 7/91.)

Auf die Revision der Beklagten ist das Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin aufgehoben, und die Sache in die zweite Instanz zurückverwiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Begründet ist der aus der Nichtvereidigung des Zeugen B., auf dessen Aussage wesentlich die thatsächliche Feststellung des Berufungsrichters beruht, hergeleitete prozessuale Angriff. Der Berufungsrichter rechtfertigt die Nichtvereidigung des genannten Zeugen durch die Erwägung, daß derselbe als bei dem Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar betheiligte anzusehen sei (§ 358 Nr. 4 C.P.O.). An einer Stelle der Entscheidungsgründe ist gesagt, daß der Zeuge B. beim Ausgange des Rechtsstreits keinesweges „in demselben Grade“ interessirt sei, als der (gleichwohl nachträglich vereidete) Ehemann der Beklagten, eine Aeußerung, die mit der Annahme einer unmittelbaren Betheiligung des Zeugen an dem Ausgange des Rechtsstreits nicht wohl vereinbar ist. Es ist auch in der That nicht ersichtlich, welche Rechtsfolgen zum Vortheil oder Nachtheil des Zeugen aus dem Ausgange des vorliegenden Rechtsstreits unmittelbar sich ergeben sollen. Die hiernach dem Berufungsrichter zur Last fallende Verletzung der §§ 358 Abs. 4 und 356 C.P.O. kann auch nicht dadurch für geheilt angesehen werden, daß dieselbe nicht in der Berufungsinstanz bei der mündlichen Schlußverhandlung gerügt worden ist (§ 267 a. a. O.). In dieser Verhandlung, zu welcher die zunächst uneidlich vernommenen Zeugen B. und P. (Ehemann der Beklagten) geladen waren, wurde der Beschluß gefaßt und verkündet, „den Zeugen B. uneidlich, den Zeugen P. eidlich zu vernehmen“. Zufolge dieses Beschlusses wurde P., der von der Beklagten benannte Zeuge, vereidet, der von den Klägern benannte Zeuge B. aber unvernommen und unvereidet entlassen. Die Nichtvereidigung dieses Zeugen beruhte also keineswegs auf einer Omission des Berufungsrichters, sondern auf einem verkündeten Beschlusse, gegen welchen eine Beschwerde nicht gegeben, ein Widerspruch aber für die Beklagte umsoweniger angezeigt war, als derselbe den gegnerischen Zeugen betraf. Es kann daher